

## Statut der Schüler\*innenvertretung des Katharineums zu Lübeck

---

Die Schüler\*innenvertretung des Katharineums zu Lübeck hat sich nach dem Beschluss der Klassensprecher\*innenversammlung in der Sitzung am 14. Juni 2019 das folgende Statut gegeben:

### **§1 Organe**

Die Schüler\*innenvertretung hat folgende Organe:

1. Die Klassensprecher\*innen
2. die drei Stufensprecher\*innen (je eine\*r für Orientierungs-, Mittel, Oberstufe)
3. der\*die Schüler\*innensprecher\*in und zwei Vertreter\*innen
4. das Koordinationsgremium bestehend aus dem\*der Schüler\*innensprecher\*in, den zwei Vertreter\*innen, den drei Stufensprecher\*innen sowie dem sechsköpfigen Vorstand der Klassensprecher\*innenversammlung
5. die Klassensprecher\*innenversammlung
6. Ausschüsse, die von den Mitgliedern des Koordinationsgremiums geleitet werden

### **§2 Aufgaben**

Neben ihren gesetzlichen Aufgaben, die gemeinsamen Anliegen der Schüler\*innen gegenüber dem\*der Schulleiter\*in, den Lehrkräften, der Elternvertretung und Schulaufsichtsbehörden wahrzunehmen, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken und im Einzelfall eine\*n Mitschüler\*in bei der Wahrnehmung seiner\*ihrer Rechte gegenüber dem\*der Schulleiter\*in und den Lehrkräften zu unterstützen (§ 79 Abs. 2 Nr. 1 und 3 und Abs. 3 SchulG), stellt sich die Schüler\*innenvertretung nach § 79 Abs. 2 Nr. 2 SchulG Aufgaben in kulturellen, fachlichen, sozialen, sportlichen, schulpolitischen und anderen selbstgewählten Bereichen.

### **§3 Klassensprecher\*in**

- (1) Die Schüler\*innen jeder Klasse wählen für die Dauer eines Schuljahres aus ihrer Mitte eine\*n Klassensprecher\*in und eine\*n Stellvertreter\*in. Die Ämter sollen geschlechtspolitisch besetzt werden. Die Wahlen finden spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr statt.
- (2) Die Wahl zum\*zur Klassensprecher\*in findet unter der Leitung des\*der Klassenlehrer\*in statt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem\*der Leiter\*in der Wahl zu ziehende Los.

### **§4 Aufgaben des\*der Klassensprecher\*in**

- (1) Der\*Die Klassensprecher\*in vertritt die Anliegen seiner\*ihrer Mitschüler\*innen vor den Lehrkräften der Klasse und in den Gremien der Schüler\*innenvertretung.
- (2) Die Schülervertreter\*innen sind verpflichtet, an den Sitzungen der Klassensprecher\*innenversammlung teilzunehmen. Sie haben ihre Klasse oder ihren Jahrgang über die Arbeit und die Beschlüsse der Klassensprecher\*innenversammlung zu unterrichten.
- (3) Die Schüler\*innenvertreter\*innen können Anregungen zur Gestaltung des Unterrichts und zu sonstigen die Klasse oder den Jahrgang betreffenden Fragen an den\*die Klassenlehrer\*in und die sie unterrichtenden Lehrkräfte herantragen. Sie können den\*die Schüler\*innensprecher\*in, den\*die Schulleiter\*in oder den\*die Verbindungslehrer\*in anrufen.
- (4) Von der Jahrgangsstufe 7 an nimmt der\*die Klassensprecher\*in an der Klassenkonferenz teil, soweit diese nicht als Zeugnis- oder Versetzungskonferenz oder bei Prüfungen tätig wird oder sonstige Entscheidungen aufgrund der Beurteilung von Schüler\*innenleistungen trifft.

### **§5 Klassensprecher\*innenversammlung**

- (1) Die Klassensprecher\*innenversammlung ist das oberste Organ der Schüler\*innenvertretung der Schule.
- (2) Die Klassensprecher\*innenversammlung setzt sich aus den Klassensprecher\*innen der Schule zusammen.
- (3) Die Sitzungen der Klassensprecher\*innenversammlung werden von dem\*der Vorsitzenden geleitet. Er\*Sie ist für die Ordnung in den Sitzungen verantwortlich. Der\*Die Vorsitzende wird in der ersten Sitzung der Klassensprecher\*innenversammlung gewählt. Hierbei darf es sich nicht um den\*die

Schüler\*innensprecher\*in handeln. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

- (4) Die Sitzungen der Klassensprecher\*innenversammlung werden von dem\*der Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Er\*Sie muss auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Klassensprecher\*innenversammlung oder auf Antrag des\*der Schüler\*innensprecher\*in eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einberufen.
- (5) Die Klassensprecher\*innenversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Klassensprecher\*innenversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird, gilt die Klassensprecher\*innenversammlung als beschlussfähig.
- (6) Der\*Die Vorsitzende der Klassensprecher\*innenversammlung ist verpflichtet, die Sitzungen der Klassensprecher\*innenversammlung so zu legen, dass der Rahmen der Unterrichtsbefreiung nach § 84 Abs. 9 SchulG eingehalten wird.

## **§6 Aufgaben der Klassensprecher\*innenversammlung**

- (1) Die Klassensprecher\*innenversammlung entscheidet über alle wichtigen Fragen der Schüler\*innenvertretung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

### 1. Die Beschlussfassung über

- a) die Einführung und Änderung des Statuts, insbesondere bei Änderungen der selbstgestellten Aufgaben,
- b) die Beratung einzelner Gegenstände, die auf der Tagesordnung der Schulkonferenz stehen,
- c) die Beteiligung an der Kreisschüler\*innenvertretung der jeweiligen Schulart,
- d) die Beteiligung an der Landesschüler\*innenvertretung der jeweiligen Schulart,
- e) die Einladung von Gästen, Gastsprecher\*innen oder Diskussionspartner\*innen zu ihren Sitzungen (§ 84 Abs. 7, § 87 Abs. 2 SchulG);

## 2. die Wahl

- a) eines Vorstandes; dieser umfasst sechs Mitglieder; der Vorstand soll geschlechtsparitätisch zusammengesetzt sein; wählbar sind die Mitglieder der Klassensprecher\*innenversammlung,
  - b) der weiteren Vertreter\*innen der Schüler\*innen in der Schulkonferenz,
  - c) der Vertreter\*innen der Schüler\*innen in den Fachkonferenzen,
  - d) des\*der Kassenwart\*in,
  - e) des\*der Delegierten zur Kreisschüler\*innenvertretung,
  - f) des\*der Delegierten zur Landesschüler\*innenvertretung,
  - g) des\*der Verbindungslehrer\*in und eines\*r Vertreter\*in,
  - h) eines\*einer Kassenprüfer\*in aus der Schüler\*innenschaft,
  - i) eines\*einer Kassenprüfer\*in aus der Lehrer\*innenschaft oder aus dem Schulelternbeirat,
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

### **§7 Stufensprecher\*innen**

- (1) Die drei Stufensprecher\*innen werden im Verfahren nach Absatz 2 frühestens vier und spätestens acht Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr gewählt. Wählbar ist jede\*r Schüler\*in der Schule.
- (2) Die drei Stufensprecher\*innen werden von den Schüler\*innen der jeweiligen Stufe (Orientierungs-, Mittel, Oberstufe) gewählt. Die Wahl wird von einem Ausschuss der Klassensprecher\*innenversammlung vorbereitet und geleitet. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (3) Sie setzen sich insbesondere für die Belange ihrer Stufe ein und sitzen den Klassensprecher\*innenversammlung mit beratender Stimme bei. Sie sind in der Klassensprecher\*innenversammlung nicht stimmberechtigt.

## **§8 Schüler\*innenversammlung**

Der\*Die Schüler\*innensprecher\*in beruft mindestens einmal jährlich eine Schüler\*innenversammlung ein. In der Schüler\*innenversammlung haben die Bewerber\*innen um das Amt des\*der Schüler\*innensprecher\*in und Stufensprecher\*in Gelegenheit, sich vorzustellen. Die Schüler\*innenversammlung findet in der Aula statt.

Es muss die Möglichkeit bestehen, dass an der Schüler\*innenversammlung alle Schüler\*innen der Schule teilnehmen können. Dabei ist anzustreben, dass die Schüler\*innenversammlung an nur einem Termin stattfindet, um eine gleichmäßige Information zu sichern.

## **§9 Schüler\*innensprecher\*in**

- (1) Der\*Die Schüler\*innensprecher\*in und die zwei Stellvertreter\*innen werden im Verfahren nach Absatz 2 frühestens vier und spätestens acht Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr gewählt. Die Stellvertreter\*innen sollen aus anderen Jahrgangsstufen als der\*die Schüler\*innensprecher\*in stammen. Wählbar ist jede\*r Schüler\*in der Schule.
- (2) Der\*Die Schüler\*innensprecher\*in und die Stellvertreter\*innen werden von den Schüler\*innen der Schule gewählt. Die Wahl wird von einem Ausschuss der Klassensprecher\*innenversammlung vorbereitet und geleitet. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

## **§10 Aufgaben des\*der Schüler\*innensprecher\*in**

- (1) Der\*Die Schüler\*innensprecher\*in führt die Beschlüsse der Klassensprecher\*innenversammlung durch. Er\*Sie ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und für die laufenden Geschäfte der Schüler\*innenvertretung gegenüber der Klassensprecher\*innenversammlung verantwortlich.
- (2) Der\*Die Schüler\*innensprecher\*in nimmt als Vertreter\*in der Schüler\*innen an der Schulkonferenz (§ 62 Abs. 8 SchulG) teil.
- (3) Der\*Die Schüler\*innensprecher\*in und/oder andere Schüler\*innenvertreter\*innen, der\*die von der Klassensprecher\*innenversammlung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 c gewählt wurden, nimmt an Fachkonferenzen mit beratender Stimme teil, soweit der Gegenstand der Beratung dieses nicht ausschließt.
- (4) Der\*Die Schüler\*innensprecher\*in hat ständige Verbindung zu seinen\*ihren Stellvertreter\*innen zu halten und diese laufend über die Amtsführung zu unterrichten. Der\*Die Schüler\*innensprecher\*in ist verpflichtet, an den Sitzungen der Klassensprecher\*innenversammlung teilzunehmen.

## **§11 Koordinationsgremium**

Das Koordinationsgremium besteht aus zwölf Personen: dem\*der Schüler\*innensprecher\*in und seinen\*ihren Stellvertreter\*innen, den drei Stufensprecher\*innen sowie dem sechsköpfigen Vorstand der Klassensprecher\*innenversammlung. Letzterer wird gemäß §6 Abs.1 Nr.2a gewählt.

Aufgabe der einzelnen Mitglieder des Koordinationsgremiums ist die Leitung der in §1 Nr. 5 genannten Ausschüsse, die die verschiedenen Vorhaben der Schüler\*innenvertretung planen, organisieren und durchführen. Diese Ausschüsse stehen auch anderen Schüler\*innen offen. Hierfür werden Listen ausgehängt, in welche sich interessierte Schüler\*innen eintragen können.

## **§12 Verbindungslehrer\*in**

- (1) Der\*Die Verbindungslehrer\*in und der\*die Stellvertreter\*in wird von der Klassensprecher\*innenversammlung zu Beginn des Schuljahres für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.
- (2) Der\*Die Verbindungslehrer\*in nimmt an den Sitzungen der Klassensprecher\*innenversammlung mit beratender Stimme teil. Er\*Sie berät den\*die Schüler\*innensprecher\*in und die Schüler\*innenvertretung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

## **§13 Veranstaltungen der Schüler\*innenvertretung**

- (1) Veranstaltungen der Schüler\*innenvertretung finden möglichst in der Schule statt. Von Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit ist der\*die Schulleiter\*in zu benachrichtigen. Veranstaltungen außerhalb der Schule dürfen nur stattfinden, wenn der\*die Schulleiter\*in zustimmt und diese Veranstaltungen zu Schulveranstaltungen erklärt. Die Einhaltung dieser Regeln sichert den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, der anderenfalls nicht gewährleistet ist.
- (2) Die Veranstaltungen der Schüler\*innenvertretung sind für die Schüler\*innen der Schule zugänglich.

## **§14 Mitteilungen**

- (1) Die Schüler\*innenvertretung gibt ihre Mitteilungen an ihrem Mitteilungsbrett am grünen Tisch im Erdgeschoss bekannt. Der\*Die Schüler\*innensprecher\*in ist dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Mitteilung (§ 84 Abs. 7 in Verbindung mit § 87 Abs. 2 SchulG) eingehalten werden.

- (2) Die Schüler\*innenvertretung unterrichtet in unregelmäßigen Abständen über ihre Arbeit durch Mitteilungsblätter. Der\*Die Schüler\*innensprecher\*in ist dafür verantwortlich, dass in den Mitteilungsblättern die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 4 Abs. 10 SchulG und § 29 Abs. 2 und 5) eingehalten werden.

## **§15 Finanzierung**

- (1) Der\*Die Schüler\*innensprecher\*in oder der\*die Kassenwart\*in nehmen nach Abstimmung mit dem\*der Schulleiter\*in Verbindung mit dem Schulträger auf, um die Kosten für den Bürobedarf der Schüler\*innenvertretung zu begründen.
- (2) Die Schüler\*innenvertretung kann freiwillige Beiträge der Schüler\*innen entgegennehmen. Die Schüler\*innenvertretung darf Spenden nur annehmen, wenn diese nicht mit Auflagen verbunden sind, die dem § 79 SchulG widersprechen.
- (3) Die Geldmittel der Schüler\*innenvertretung werden nur für Zwecke der Schüler\*innenvertretung und der Schüler\*innenschaft verwendet.

## **§16 Kassenführung**

- (1) Der\*Die Kassenwart\*in verwaltet die Mittel der Schüler\*innenvertretung nach den Beschlüssen der Klassensprecher\*innenversammlung. Er\*Sie ist für die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich. Er\*Sie hat alle Einnahmen und Ausgaben zu buchen und ist verpflichtet, darauf zu achten, dass für entsprechende Geschäfte eine Vollmacht des Schulträgers vorliegt (§ 80 Abs. 5 SchulG).
- (2) Geldbeträge über 100 Euro sollen von ihm\*ihr ein Konto bei einem Geldinstitut eingezahlt werden. Das Konto soll unter dem Namen des\*der Verbindungslehrer\*in oder unter dem Namen des\*der Schulleiter\*in oder einer von ihm\*ihr eingerichtet werden.
- (3) Der\*Die Kassenprüfer\*innen überprüfen die Kassenführung des\*der Kassenwart\*in.
- (4) Der\*Die Kassenwart\*in ist verpflichtet, der Klassensprecher\*innenversammlung einen Kassenbericht zum Schuljahresende vorzulegen. Die Entlastung des\*der Kassenwart\*in erfolgt durch die Klassensprecher\*innenversammlung.

## **§17 Abwahl**

Ein\*e Schüler\*innenvertreter\*in kann durch das Gremium, das ihn\*sie gewählt hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abgewählt werden (§ 5 A Abs. 4 bzw. § 5 B Abs. 9 gilt entsprechend).

## **§18 Niederschriften**

- (1) Über die Sitzungen der Gremien der Schüler\*innenvertretung ist von einem\*einer Schriftführer\*in, der\*die von dem jeweiligen Gremium aus seiner Mitte bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem\*der Vorsitzenden und von dem\*der Schriftführer\*in zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung durch das jeweilige Gremium. Die Niederschrift ist zu den Schulakten zu nehmen und zehn Jahre aufzubewahren.
- (3) Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
  1. Die Bezeichnung des Gremiums,
  2. den Ort und den Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung,
  3. die Namen der anwesenden Mitglieder und der sonstigen erschienenen Personen,
  4. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  5. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und 6. das Ergebnis der Wahlen.

## **§19 Befreiung vom Unterricht**

- (1) Schüler\*innenvertreter\*innen erhalten für ihre Tätigkeit Unterrichtsbefreiung. Sie beträgt im Schuljahr bis zu zwölf Unterrichtsstunden (vgl. §84 Abs.9 SchulG).
- (2) Als Schüler\*innenvertreter\*innen gelten der\*die Schüler\*innensprecher\*in, seine\*ihre Vertreter\*innen, die drei Stufensprecher\*innen sowie die Mitglieder der Klassensprecher\*innenversammlung.
- (3) Die Befreiung muss ihm Vorwege bei dem\*der Klassenlehrer\*in, bei Kursunterricht dem\*der Kurslehrer\*in erbeten werden.
- (4) In begründeten Einzelfällen können Mitglieder der Ausschüsse ebenfalls in geringerem Umfang Unterrichtsbefreiung erbeten, wenn die Durchführung von Vorhaben dies verlangt.

## **§20 Unterstützung der Schüler\*innenvertretung durch die Schulgemeinschaft**

- (1) Der\*Die Schulleiter\*in, die Lehrkräfte und die Schulaufsichtsbehörden unterstützen die Schüler\*innenvertretung bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben (vgl. §80 Abs.3 SchulG).
- (2) Schülervertreter\*innen dürfen wegen ihres Amtes von dem\*der Schulleiter\*in und den Lehrkräften weder bevorzugt noch benachteiligt werden (vgl. §80 Abs.1 SchulG) .
- (3) Der\*Die Schulleiter\*in darf in die Arbeit der Schüler\*innenvertretung nur eingreifen, soweit es zur Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften (z.B. des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes) erforderlich ist (vgl. §80 Abs.2 SchulG).